

13. März 2013



über
Magistrat

Der Oberbürgermeister

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Beschäftigung

12. März 2013

Betreff:

Beschluss Nr. 0695 vom 20.12.2012 (SV-Nr. 12-F-33-0140)

Beschlusstext:

Der gemeinsame Antrag von CDU und SPD vom 17.12.2012 betr.

Vermögenssteuer jetzt

wird zur abschließenden Beratung an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung überwiesen.

Berichtstext:

Mit dem Antrag von CDU und SPD vom 17.12.2012 wurde der Magistrat gebeten zu berichten

- a) in welcher Form die Kommunen, insbesondere die Landeshauptstadt Wiesbaden, in der Vergangenheit von der Vermögenssteuer profitiert haben,
- b) inwieweit die Kommunen bei den derzeit diskutierten Modellen zur Wiedereinführung einer Vermögenssteuer berücksichtigt werden.

Zu a):

Die Vermögenssteuer, deren Aufkommen nach Artikel 106 Absatz 2 des Grundgesetzes den Ländern zusteht, wird seit dem 01.01.1997 nicht mehr erhoben. 1996 betrug das gesamte Aufkommen 4,620 Mrd. €, wovon ein Anteil von rund 455 Mio. € auf das Land Hessen entfiel.

Über den Steuerverbund im Kommunalen Finanzausgleich 1996 gab das Land seinen Gemeinden und Kreisen, kreisfreien Städten sowie dem Landeswohlfahrtsverband (LWV) einen Anteil von damals 22,9 % (= 104,2 Mio. €) weiter. Dieser Betrag bildete zusammen mit weiteren anderen Steuern die Steuerverbundmasse (2,303 Mrd. €), die zuzüglich mehrerer Zuweisungen aus dem Landeshaushalt die Finanzausgleichsmasse (2,439 Mrd. €) ergab.

Bezogen auf die über 400 Kommunen in Hessen war deren jeweiliger Anteil an der Vermögenssteuer über den Kommunalen Finanzausgleich eher gering. Eine gemeindescharfe Berechnung ist leider nicht möglich.

Hilfsweise wird deshalb die Schlüsselzuweisung von Wiesbaden des Jahres 1996 (52,8 Mio. €) in das Verhältnis zur Finanzausgleichsmasse (2,439 Mrd. €) gesetzt. Das ergibt einen Anteil von 2,16 %. Überschlägig ergibt sich daraus für Wiesbaden ein Anteil an der Vermögenssteuer in Höhe von 2,2 Mio. €.

Zu b):

Eine direkte Beteiligung der Kommunen ist nach der derzeitigen Bestimmung in Artikel 106 Absatz 2 des Grundgesetzes ausgeschlossen.

Die indirekte Beteiligung über den Kommunalen Finanzausgleich ist in Hessen nach § 2 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der zurzeit gültigen Fassung vorgesehen. In dieser Vorschrift ist die Zusammensetzung der Steuerverbundmasse geregelt:

Die Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres besteht aus 23,0 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer sowie aus 23,0 vom Hundert von zwei Dritteln der dem Land verbleibenden Einnahmen an Grunderwerbsteuer.

Die Kommunen sind bei ihrer Berücksichtigung an der Vermögenssteuer, falls diese künftig wieder eingeführt werden sollte, auf den Landesgesetzgeber angewiesen.

Die Unterstützung entsprechender kommunaler Positionen ist durch den Hessischen Städte- und den beiden anderen Spitzenverbänden sichergestellt.



Dr. Helmut Müller